

Stadt Schwaigern

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen AZ.: 460.00	TOP 9	Datum 16.11.2020	Nummer der Vorlage GR 124/2020
-------------------------------------	-------	---------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	am 27.11.2020	öffentlich	Entscheidung
Gemeinderat	am 18.05.2018	öffentlich	Entscheidung
b.A. Kinder und Jugend	am 12.04.2018	nichtöffentlich	Vorberatung

Betreff: Leitungszeitregelung für die Kindertageseinrichtungen in Schwaigern; hier: - Anpassungen der Leitungszeitregelung an das Gute-Kita-Gesetz - Beibehaltung der Leitungszeitregelung entsprechend Qualitätsmanagement
--

Sachverständiger:	
Durch HH-Plan abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Ausser-/Überplanmäßig:	
Kosten für Folgejahre:	35.700 €

Beschlussvorschlag: 1. Die erforderliche Leitungszeit, entsprechend dem Gute-KiTa-Gesetz, wird in den Einrichtungen umgesetzt. Die Regelung zur Leitungszeit im Rahmen des QM wird entsprechend angepasst. Für die Umsetzung der Gewährung der zusätzlichen Leitungszeit nach dem Gute-Kita-Gesetz, soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt das erforderliche Personal für die Einrichtungen mit zusätzlich erforderlicher Leitungszeit eingestellt werden. 2. Die vom Gemeinderat im Rahmen des QM am 18.05.2018 beschlossene Regelung zur anteiligen Leitungszeit für Einrichtungen mit drei und mehr Gruppen bleibt erhalten. 3. Die Leitungszeit wird als entscheidendes Qualitätsmerkmal angesehen. Die Finanzierung ist seitens des Bundes/des Landes bisher vorerst bis 31.12.2022 befristet. Die Leitungszeit wird bei der Stadt Schwaigern unabhängig von einer weiteren Förderung durch den Bund/das Land weitergewährt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichend. Beschluss (Rückseite)

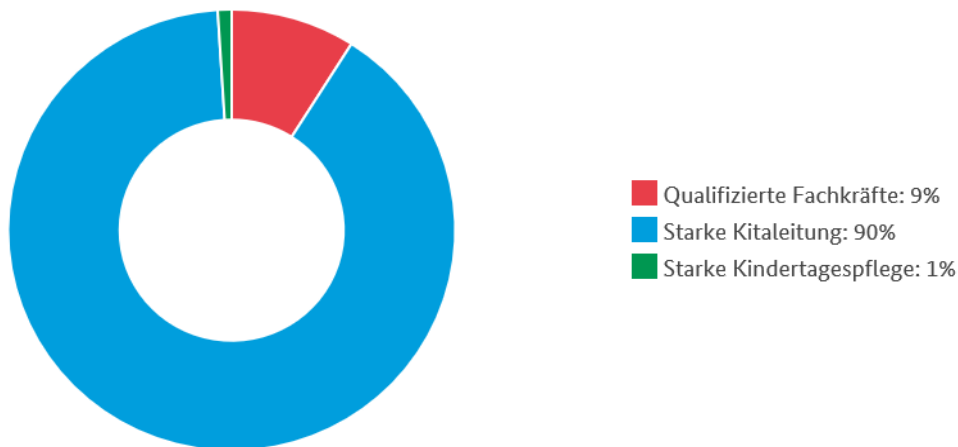
Sachdarstellung:

Vom Bund werden über das Gute-Kita-Gesetz Mittel für die Weiterentwicklung der Qualität in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt. Anhand eines Vertrags zwischen Bund und Länder wurde geregelt, wofür die Mittel in den jeweiligen Bundesländern verwendet werden. In Baden-Württemberg werden folgende Maßnahmen aus den rund 729 Mio. Euro für die Jahre 2019 – 2022 finanziert:

- Gewährung von Leitungszeit (Starke Kita-Leitung)
- Qualifizierte Fachkräfte gewinnen und sichern
- Qualifizierung der Kindertagespflege (Starke Kindertagespflege)

Die Verteilung der Mittel in Baden-Württemberg erfolgt wie in der Darstellung aufgezeigt:

So investiert Baden-Württemberg die GUTE KITA Mittel:



Quelle: <https://www.gute-kita-portal.de/gute-kita-gesetz/bundeslaender/baden-wuerttemberg> (Stand 15.10.2020)

Die finanzielle Ausgleichszahlung der Mittel erfolgt vom Land in Form der FAG-Zuweisung § 29 e FAG.

Gewährung von Leitungszeit (Starke Kitaleitung):

Die Leitungszeit wird in Baden-Württemberg als entscheidendes Qualitätsmerkmal angesehen, weshalb der überwiegende Teil der Bundesmittel in Baden-Württemberg hierfür eingesetzt wird. Für alle Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg wurde festgelegt, dass alle Kitas unabhängig von der Größe und der Anzahl ihrer Gruppen ein Grundsockel von sechs Stunden pro Woche für die Erfüllung der pädagogischen Kernaufgaben zur Verfügung gestellt wird. Bei Einrichtungen mit zwei oder mehr Gruppen ist pro zusätzliche Gruppe eine Leitungszeit von zwei Stunden pro Gruppe/Woche zu gewähren. Die Finanzierung ist momentan befristet bis 31.12.2022, jedoch setzen sich die Beteiligten auf Landesebene dafür ein, dass die Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz entfristet werden.

Die KiTaVO (Kindertagsstättenverordnung) wurde entsprechend um die gesetzliche Neuerungen geändert. Der zeitliche Umfang der Leitungszeit und die in diesem zeitlichen Umfang zu erledigenden päd. Leitungsaufgaben wurden verbindlich formuliert. Die geänderte KiTaVO trat zum 01.01.2020 in Kraft. Für die Umsetzung wurde den Trägern eine Übergangsfrist längstens bis 31.08.2021 eingeräumt. Spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist darf der maßgebliche Mindestpersonalschlüssel nicht mehr im Umfang der Leitungszeit unterschritten werden.

Die Stadt Schwaigern hat vor der Einführung der gesetzlichen Regelung bereits eine anteilige Leitungszeit für die Einrichtungsleitungen aller Kindertageseinrichtungen in Schwaigern zum 01.09.2018 beschlossen (Beschlussfassung 18.05.2018).

Es gibt jedoch zwischen der bereits getroffenen Regelung für Schwaigern und der nun gesetzlich definierten Vorgaben Differenzen (s. Anlage 1).
 Folgende Regelung ist aktuell gültig.

Anzahl der Gruppe/n in der Einrichtung	Umfang der Leitungszeit nach QM	Umfang der Leitungszeit nach dem Gute-Kita-Gesetz
1 Gruppe	5 % (1,95 Stunden)	6 Stunden
2 Gruppen	10 % (3,9 Stunden)	8 Stunden
2 Gruppen mit GT	20 % (7,8 Stunden)	8 Stunden
3 Gruppen	30 % (11,7 Stunden)	10 Stunden
3 Gruppen mit GT	40 % (15,6 Stunden)	10 Stunden
4 Gruppen	50 % (19,5 Stunden)	12 Stunden
5 Gruppen	60 % (23,4 Stunden)	14 Stunden
6 Gruppen und mehr	70 % (27,3 Stunden)	16 Stunden und aufsteigend

Die zusätzlichen Mittel für die kommenden Jahre belaufen sich auf eine Gesamtsumme von jährlich 35.700,-€. Diese Summe sind 63,3% der Gesamtsumme für eine Vollzeitstelle für ein Jahr, bei einer möglichen Eingruppierung in S8a Stufe 3. Die Prozentanzahl setzt sich zusammen aus dem zusätzlichen, anteiligen Personalbedarf für die Kindertageseinrichtungen, in welchen derzeit zu wenig Leitungszeit gewährt wird. Zu berücksichtigen ist, dass bei Personalveränderungen in den städtischen Einrichtungen die fehlenden Stellenanteile bezüglich der Leitungszeit nach dem Guten-Kita-Gesetz bereits berücksichtigt werden. Dies ist beim „Kinderhaus am Gratbuckel“ und beim Kindergarten „Zeppelin“ der Fall. Beim Naturkindergarten „Römerhofkinder“ wurde der Leitungszeitvorgabe der KiTaVO bei der Personaleinstellung bereits entsprochen. Die einzelnen, fehlenden Stellenanteile sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

Die Stadtverwaltung Schwaigern schlägt nun vor, dass in allen Einrichtungen, in denen Leitungszeit fehlt, das fehlende Personal zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingestellt werden soll, um die fehlende Leitungszeit auszugleichen. Einrichtungen, in denen derzeit zusätzliche Leitungszeit gewährt wird, soll dieser Umfang erhalten bleiben, da dieser im Kindergartenalltag dringend benötigt wird. Die Einrichtungen, in welchen derzeit zusätzliche Leitungszeit gewährt wird, sollen weiterhin nach Maßgaben des QM-Handbuchs betrachtet werden. Allen anderen Einrichtungen soll die zusätzliche Leitungszeit nach Maßgaben der Kindertagesstättenverordnung gewährt werden. Die Leitungszeit wird als entscheidendes Qualitätsmerkmal angesehen. Die Finanzierung ist seitens des Bundes/des Landes bisher vorerst bis 31.12.2022 befristet. Die Leitungszeit soll unabhängig von einer weiteren Förderung durch den Bund/das Land auch nach dem Jahr 2022 weitergewährt werden.

Schwaigern, den 16.11.2020

gez.
 Ruben Essig
 Sachbearbeiter

gez.
 Sarah Kunzmann
 Hauptamtsleiterin

gez.
 Sabine Rotermund
 Bürgermeisterin

Anlage:

Anlage 1: Gegenüberstellung tatsächliche Unterscheidungen Leitungszeitregelungen

Gegenüberstellung tatsächliche Unterscheidungen Leitungszeitregelungen					
Einrichtung	Anzahl Gruppen	Leistungszeit in Std. laut QM-Regelung	Leistungszeit in Std. laut KiTaVo	Differenz in Std.	Differenz in %
städt. Naturkindergarten "Römerhofkinder" ¹	1	1,95	6	4,05	10,4
städt. Waldkindergarten	1	1,95	6	4,05	10,4
Kindergarten "Zeppelin" ²	2	3,9	8	4,1	10,5
Kindergarten "Am Obelisk"	2	3,9	8	4,1	10,5
Kinderhaus am Gratbuckel ²	2	3,9	8	4,1	10,5
Kindergarten "Rasselbande"	5	23,4	14	-9,4	-24,1
Evang. Kindergarten "Schloßstr.", Schwaigern	3	11,7	10	-1,7	-4,4
Evang. Kindergarten "Spatzennest", Massenbach	2	7,8	8	0,2	0,5
Evang. Kindergarten "Biberbau", Massenbach	2	3,9	8	4,1	10,5
Evang. Kindergarten "Unter dem Regenbogen", Stetten	4	19,5	12	-7,5	-19,2
Evang. Kindergarten "Arche Noah", Niederhofen	3	15,6	10	-5,6	-14,4
Waldorfkindergarten	3	11,7	10	-1,7	-4,4
Differenz gesamt in Std.:				-1,2	-3,1

¹ Leistungszeitregelung laut KiTaVo wurde bei Personaleinstellung bereits beachtet

² Leistungszeitregelung laut KiTaVo wird bei Personaleinstellung beachtet

anfallende Personalkosten (Annahme S8a Stufe 3):	
Vollzeitstelle brutto pro Monat:	3.250,00 €
Jahresbrutto inkl. Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt:	41.762,50 €
zzgl. Arbeitgeberaufwand (pauschal 35 %)	14.616,88 €
Gesamtsumme bei einer Vollzeitstelle:	56.400,00 €